Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8465**

14. Wahlperiode 08. 03. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn

A. Problem und Ziel

Im Geschäftsbereich des BMBF befinden sich 7 geisteswissenschaftliche Auslandsinstitute mit Standorten in Rom, Paris, London, Washington, Warschau, Beirut/Istanbul und Tokio. Die Institute erfüllen Aufgaben in Forschung, Service und Nachwuchsförderung. Drei dieser Einrichtungen sind rechtlich unselbständige Bundesanstalten, weitere drei Einrichtungen sind in einer privatrechtlichen Stiftung zusammengefasst. Das Institut in Tokio wird von einer eigenen privatrechtlichen Stiftung getragen, während das Institut in Beirut und Istanbul von einem privatrechtlichen Verein getragen wird.

Auf Bitten des BMBF hat der Wissenschaftsrat in den Jahren 1996 bis 1999 die o. g. Institute evaluiert. In seiner Stellungnahme regt der Wissenschaftsrat an zu prüfen, ob ein gemeinsames institutionelles Dach für alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten deutschen geisteswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Ausland geschaffen werden sollte.

Ausgehend hiervon hat das BMBF ein Konzept für die Neuordnung der vom BMBF geförderten geisteswissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland erstellt. Es zielt darauf ab, den Einrichtungen eine Organisationsform zu geben, die mehr wissenschaftliche Selbstverwaltung ermöglicht. Auf der anderen Seite soll die ministerielle Verwaltung entlastet werden. Die Kooperationsfähigkeit der Institute und das Auftreten der Institute in der Öffentlichkeit sollen gestärkt und die Aufnahme/Neugründung unter dem gemeinsamen Dach von weiteren Einrichtungen erleichtert werden.

B. Lösung

Die neue Organisationsstruktur zielt darauf ab, die geisteswissenschaftlichen Institute in einer öffentlich-rechtlichen Stiftung des Bundes zusammenzufassen. Die Rechtsform der Stiftung hat sich als für die Trägerschaft derartiger Institute besonders zweckmäßig erwiesen. Vier der in Rede stehenden Institute werden bereits von – zwei privatrechtlichen – Stiftungen getragen. Die öffentlich-rechtliche Form folgt aus der Beteiligung zweier unselbständiger Bundesanstalten sowie den Vorteilen der bilateralen Sozialversicherungsabkommen und der bilateralen steuerrechtlichen Regelungen. Die alleinige Zuständigkeit des Bundes für die deutschen geisteswissenschaftlichen Institute im Ausland und die gesamtstaatliche Repräsentation machen eine Regelung auf Bundesebene erforderlich.

Die Stiftung ist Trägerin der Institute. Diese behalten ihre unterschiedlichen Aufgabenprofile. Die Institute führen im Rahmen der Stiftung ihre spezifischen Aufgaben weiterhin in eigener Verantwortung durch. Stiftungsrat und Geschäftsstelle konzentrieren sich auf gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben wie Haushaltsaufstellung, Außenvertretung und -darstellung; sie ist zusammen mit den Beiräten für die Auswahl des Führungspersonals und die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität verantwortlich. Die Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung wird unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Einrichtungen und der teilweise existierenden Vorteile aufgrund bilateraler Abkommen gewählt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Förderaufwand des Bundes für die beteiligten Institute erhöht sich nicht. Die Stiftung soll eine kleine, gemeinsame Geschäftsstelle erhalten. Für Betrieb und Investitionen der Geschäftsstelle sind für 2002 insgesamt rund 500 T Euro zusätzlich im Einzelplan des BMBF vorgesehen. Dieser Aufwand soll in den Folgejahren eher reduziert werden. Zusätzlicher Vollzugsaufwand ist damit gerade nicht verbunden. Es wird vielmehr von einer Entlastung der obersten Bundesverwaltung ausgegangen.

Die Länder und Kommunen sind nicht tangiert.

E. Sonstige Kosten

Aus der Umstrukturierung der Auslandsinstitute entstehen weder Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Verbraucher sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 7. März 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland“ wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet. Die Stiftung kann sich durch Satzung einen Namenszusatz geben. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung mit Schwerpunkten auf den Gebieten der Geschichts-, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ausgewählten Ländern und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Deutschland und diesen Ländern. Die Stiftung unterhält mit dieser Zielrichtung im jeweiligen Gastland deutsche Forschungsinstitute (Institute) und fördert vorbereitende und begleitende Projekte.

(2) Die Institute sind im Rahmen der Satzung der Stiftung selbständige Einrichtungen, die in ihrer wissenschaftlichen Arbeit unabhängig sind. Sie sollen eigene Forschung betreiben und dabei die Zusammenarbeit zwischen den deutschen Geisteswissenschaften und den Geisteswissenschaften des Gastlandes fördern. Diese Arbeit soll durch geeignete unterstützende Maßnahmen begleitet werden, insbesondere durch

1. Publikationen,
2. wissenschaftliche Veranstaltungen wie Ausstellungen, Kolloquien und Tagungen,
3. wissenschaftliche Auskünfte und Beratungen, Vermittlung wissenschaftlicher Kontakte,
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, vor allem durch Vergabe von Stipendien.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Auf die Stiftung geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Trägerschaft und das Eigentum an den von der Bundesrepublik Deutschland für die bisherigen unselbständigen Bundesanstalten „Deutsches Historisches Institut Rom“ und „Deutsches Historisches Institut Paris“ erworbenen beweglichen Vermögensgegenständen über.

(2) Die Stiftung kann

1. in Gesamtrechtsnachfolge
   a) die privatrechtliche „Stiftung Deutsche Historische Institute im Ausland“ mit den Deutschen Historischen Instituten in London, Washington D. C. und Warschau sowie
   b) die privatrechtliche „Philipp-Franz-von-Siebold-Stiftung Deutsches Institut für Japanstudien“,
2. im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Orient-Institut Beirut der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft e. V.

übernehmen, wenn deren Gremien dies beschließen.

(3) Die Übernahme weiterer Einrichtungen und die Neugründung weiterer Institute ist möglich. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung eine jährliche Zuwendung des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

(6) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. die Direktoren der Institute
3. die Wissenschaftlichen Beiräte der Institute.

§ 6
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus elf vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für eine Amtszeit von vier Jahren berufenen Mitgliedern:

1. zwei Vertretern des Bundes, die von der Bundesregierung benannt werden;
2. einem Wissenschaftler als Vorsitzenden des Stiftungsrates, den die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates unter Berücksichtigung der Vorschläge der Direktoren benennen;

3. einem Wissenschaftler, der von der Max-Planck-Gesellschaft benannt wird;
4. einem Wissenschaftler, der von der Alexander von Humboldt-Stiftung benannt wird;
5. zwei Wissenschaftlern, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft benannt werden;
6. einem Vertreter der Wirtschaft, der vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft benannt wird;
7. drei Wissenschaftlern aus den Wissenschaftlichen Beiräten, die von diesen benannt werden.

Eine Änderung des Benennungsrechtes durch Satzung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 sollen die wissenschaftliche Breite der gesamten Stiftung vertreten. Sie können nur einmal wieder berufen werden.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung nach außen und leitet die Sitzungen des Stiftungsrates. Er führt die Geschäfte der Stiftung, soweit nicht gemäß Absatz 5 der Stiftungsrat oder gemäß § 8 Abs. 2 ein Direktor zuständig ist. Er ist Vorgesetzter der gemeinsamen Geschäftsstelle. Bis zur Berufung des Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nr. 2, höchstens jedoch für die Dauer von einem Jahr, übernimmt der Vertreter des Bundes nach Absatz 1 Nr. 1, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung benennt, dessen Funktion.

(4) Ein Mitglied, das gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder 7 als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen ist, scheidet mit Beendigung dieses Amtes aus dem Stiftungsrat aus. Scheidet jemand vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu berufen. Dies gilt entsprechend, wenn als Vorsitzender ein Wissenschaftler berufen wird, der bereits Mitglied des Stiftungsrates ist.

(5) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Satzung, der Wirtschaftsplan sowie bedeutsame Personalentscheidungen. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit der Einrichtungen der Stiftung; er kann sich hierzu berichten lassen.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7
Verfahren des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen, die der Vorsitzende nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberuft. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

(2) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Direktoren, ein Vertreter des Personals sowie ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter als ständige Gäste mit Rederecht teil. Durch Satzung können weitere Teilnehmer zugelassen werden.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht in diesem Gesetz oder der Satzung etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wirtschaftsplanangelegenheiten, die Bestellung von Direktoren sowie Satzungsänderungen dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Bundes entschieden werden.

§ 8
Direktoren der Institute

(1) Die Direktoren der jeweiligen Institute werden auf Vorschlag des jeweiligen Wissenschaftlichen Beirates vom Stiftungsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Direktor führt die Geschäfte des Instituts. Er ist bevollmächtigt, die Stiftung in Angelegenheiten des Instituts zu vertreten; Erteilung von Untervollmachten ist zulässig. Der Direktor ist Vorgesetzter aller Institutsangehörigen. Er vollzieht aus dem Wirtschaftsplan der Stiftung den Teilplan des Instituts.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9
Wissenschaftliche Beiräte der Institute

(1) Für jedes Institut wird ein Wissenschaftlicher Beirat berufen. Er hat bis zu neun Mitglieder. Mitarbeiter der Institute dürfen ihm nicht angehören. Zu den Mitgliedern eines Wissenschaftlichen Beirates sollen auch ausländische Wissenschaftler gehören.

(2) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte auf vier Jahre. Einmalige Wiederberufung in Folge ist zulässig. Vor Berufungen ist der jeweilige Wissenschaftliche Beirat zu hören.

(3) Jeder Wissenschaftliche Beirat berät in wissenschaftlichen Fragen das Institut, für das er berufen worden ist, und in dessen Angelegenheiten die übrigen Organe der Stiftung. Er legt Vorschläge für die Besetzung der jeweiligen Direktorenstelle vor.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10
Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Wissenschaftlichen Beiräte der Institute üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen, die für die unmittelbare Bundesverwaltung gelten.

§ 11
Aufsicht, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung finden die insoweit für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stif-

tung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 12
Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen. Auf diese sind die für die Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Für die in den Instituten tätigen Ortskräfte gilt das Ortsrecht des jeweiligen Gastlandes.

(2) Die Stiftung tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder mit Übernahme der in § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen in alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen der bisherigen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ein. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle der Übernahme nach § 3 Abs. 3. Für die Arbeitsverhältnisse der übernommenen Arbeitnehmer sind bis zum Abschluss neuer Tarifverträge die Tarifverträge maßgeblich, die für sie bei den jeweiligen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 gegolten haben.

§ 13
Berichterstattung

Die Stiftung legt regelmäßig einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorhaben vor.

§ 14
Übernahme von Rechten und Pflichten

(1) Mit ihrem Entstehen übernimmt die Stiftung die Rechte und Pflichten, welche für die zum selben Zeitpunkt aufgelösten unselbständigen Bundesanstalten nach § 3 Abs. 1 begründet worden sind.

(2) Mit der Übernahme der Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 übernimmt die Stiftung die Rechte und Pflichten, welche für diese Einrichtungen begründet worden sind.

(3) Die Mitglieder der Beiräte der in § 3 Abs. 1 und 2 beschriebenen Institute bleiben für die Restlaufzeit ihrer Bestellung im Amt, höchstens jedoch für 4 Jahre ab Übernahme. Eine Verlängerung bis zur Gesamtzeit von 8 Jahren einschließlich der Tätigkeit in bisheriger Trägerschaft ist möglich.

§ 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Geschichte und Auftrag der Institute

Im Geschäftsbereich des BMBF befinden sich 8 geisteswissenschaftliche Auslandsinstitute mit Standorten in Rom, Florenz, Paris, London, Washington, Warschau, Beirut/Istanbul und Tokio.

Das Deutsche Historische Institut in Rom wurde 1888 durch den preußischen Staat gegründet und ist seit 1966 unselbständige Bundesanstalt.

Das Kunsthistorische Institut in Florenz war bis zu seiner Übernahme 1970 als unselbständige Bundesanstalt in den Geschäftsbereich des BMBF in der Trägerschaft des Vereins zur Förderung des Kunsthistorischen Instituts in Florenz e. V., der sich 1898 konstituiert hatte.

Das Deutsche Historische Institut in Paris wurde 1958 gegründet, seit 1964 ist es eine unselbständige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des BMBF.

Das Orient-Institut in Beirut/Istanbul wird seit seiner Gründung 1961 durch die Deutsche Morgenländische Gesellschaft e. V. (DMG), Mainz, vom BMBF institutionell gefördert. Ursprünglich nur in Beirut eingerichtet, wurde das Institut 1987 wegen des Bürgerkriegs im Libanon teilweise nach Istanbul in eine Ausweichstelle verlegt. Nach Wiederaufnahme der Arbeit des Instituts in Beirut 1994 wurde der Standort in Istanbul als zweiter Standort beibehalten.

Das Deutsche Historische Institut in London wird seit seiner Gründung 1976 durch den Verein zur Förderung des britisch-deutschen Historikerkreises e. V., Frankfurt, vom BMBF institutionell gefördert.

Das Deutsche Historische Institut in Washington wurde 1987 unter dem Dach der privatrechtlichen Stiftung „Deutsches Historisches Institut in den Vereinigten Staaten von Amerika“ gegründet.

1993 wurden die Institute in London und Washington unter dem Dach der zur „Stiftung Deutsche Historische Institute im Ausland (DHIA)“ erweiterten Stiftung zusammengefasst; zugleich wurde unter diesem Dach das Deutsche Historische Institut in Warschau gegründet.

Träger des Deutschen Instituts für Japanstudien in Tokio ist die privatrechtliche Philipp-Franz-von-Siebold-Stiftung mit Sitz in Bonn. Das Institut für Japanstudien hat 1988 seine Arbeit aufgenommen.

Die Institute erfüllen Aufgaben in Forschung, Service und Nachwuchsförderung, wobei die Aufgaben in der Forschung den Kern ihres Auftrages darstellen. Durch ihre primäre Ausrichtung auf die Forschung als zentrale Aufgabe unterscheiden sich die geisteswissenschaftlichen Auslandsinstitute deutlich von den anderen Institutionen der Kulturvermittlung und des Kulturaustausches.

Innerhalb der deutschen Forschungslandschaft erfüllen die Auslandsinstitute die Funktion einer bedeutenden institutionellen Ergänzung der im Inland etablierten universitären und außeruniversitären Einrichtungen. Die geisteswissenschaftlichen Auslandsinstitute leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und zum weiteren Ausbau der Internationalität der deutschen geisteswissenschaftlichen Forschung. Zahlreiche ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter von geisteswissenschaftlichen Auslandsinstituten haben Rufe an deutsche Universitäten erhalten oder sind an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im Inland tätig.

Die an den geisteswissenschaftlichen Instituten betriebene Forschung zeichnet sich durch große thematische Breite und Vielfalt aus. Die Mehrheit der Institute ist geschichtswissenschaftlich ausgerichtet. Auch die multidisziplinär konzipierten Institute verfügen über deutlich konturierte disziplinäre Kerne.

Im Mittelpunkt der Serviceaufgaben der Institute steht ihre Knotenpunktfunktion im binationalen und darüber hinaus im internationalen wissenschaftlichen Austausch. Sie nehmen hier Aufgaben längerfristig wahr, die durch andere Instrumente, wie z. B. die Vergabe von Stipendien durch deutsche Austausch-Organisationen oder die DFG, nicht ersetzt werden können. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein wichtiger Aspekt der Tätigkeit der Auslandsinstitute. Sie leisten auf diesem Feld durch die Vergabe befristet besetzter Stellen und von Stipendien wesentliche Beiträge, die die Rolle der Hochschulen ergänzen.

2. Evaluation durch den Wissenschaftsrat

Auf Bitten des BMBF hat der Wissenschaftsrat in den Jahren 1996 bis 1999 die geisteswissenschaftlichen Auslandsinstitute, die vom BMBF direkt gefördert werden, evaluiert. Im November 1999 hat der Wissenschaftsrat seine Stellungnahme zu den geisteswissenschaftlichen Auslandsinstituten in Rom, Florenz, Paris, London, Washington, Warschau, Beirut und Tokio verabschiedet. Die Stellungnahme enthält sowohl Empfehlungen zu jedem einzelnen Institut als auch zu übergreifenden Aspekten.

Der Wissenschaftsrat hebt die erfolgreiche Arbeit und wissenschaftliche Exzellenz der Institute hervor. Er betont, dass den Instituten über ihre Aufgaben als Forschungseinrichtungen hinaus auch eine wichtige Rolle in der auswärtigen Kulturpolitik zukommt. Die Institute leisten bedeutende Beiträge zu Aufrechterhaltung und Ausbau der Internationalität der deutschen geisteswissenschaftlichen Forschung. Diese Funktion soll künftig weiter gestärkt werden, wobei der Austausch mit den deutschen Hochschulen nachhaltig verbessert werden muss.

Zusätzlich zu den in der Stellungnahme gegebenen konkreten Empfehlungen zur Optimierung der Organisation der einzelnen Institute regt der Wissenschaftsrat an zu prüfen, ob ein gemeinsames institutionelles Dach für alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten deutschen geisteswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Ausland geschaffen werden sollte.

3. Konzept

Ausgehend von den Empfehlungen des Wissenschaftsrates hat das BMBF ein Konzept für eine zeitgemäße Organisa-

tion der Auslandsinstitute entwickelt. Die neue Organisationsstruktur zielt darauf ab, die geisteswissenschaftlichen Institute in einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zusammenzufassen und ihnen damit mehr wissenschaftliche Selbstverwaltung zuzugestehen. Dabei sollen sich Stiftungsrat und Geschäftsstelle auf gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben wie Haushaltsaufstellung, Außenvertretung und -darstellung konzentrieren und zusammen mit den Beiräten für die Auswahl des Führungspersonals und die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität verantwortlich sein. Die Institute behalten ihre Selbständigkeit.

Insgesamt soll die neue Organisationsstruktur die Institute stärken und ihre Verwaltungen entlasten. Sie soll eine klare Trennung zwischen dem zuständigen Bundesministerium und der Arbeit der Stiftung gewährleisten. Die Flexibilität in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel soll erhöht, die Kooperationsfähigkeit der Institute und das Auftreten der Gesamtheit der Institute in der Öffentlichkeit gestärkt werden.

Die bestehenden unselbständigen Bundesanstalten in Rom und Paris werden in einer gemeinsamen Stiftung öffentlichen Rechts zusammengefasst. In diese Stiftung sollen die bereits bestehenden – jetzt noch privatrechtlichen – Stiftungen für die Institute London, Washington und Warschau und für das Institut in Tokio, sowie das Orient-Institut Beirut/Istanbul der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft eingebracht werden.

Die Stiftung ist Trägerin der in ihr zusammengefassten Institute. Diese behalten ihre unterschiedlichen Aufgabenprofile. Die Institute führen im Rahmen der Stiftung ihre spezifischen Aufgaben weiterhin in eigener Verantwortung durch.

Die Stiftung verfolgt die übergreifende Aufgabe, die Leistungen der Institute im In- und Ausland bekannt zu machen. Sie arbeitet dazu mit den deutschen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Gastländer zusammen. Sie sucht auch im Hinblick auf eine europäische und internationale Perspektive dieser Einrichtungen die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen unserer Partnerländer und der Europäischen Union.

Durch die Stiftung sollen die Institute sowohl im wissenschaftlichen als auch im organisatorischen und technischen Bereich gestärkt werden. Sie ermöglicht es den Instituten auch, im Dialog miteinander zu prüfen, ob und in welcher Weise übergreifende Forschungsansätze künftig aufgenommen und verwirklicht werden können. Die Interessenvertretung der in der Stiftung zusammengeschlossenen Institute gerade im innerdeutschen Bereich, so z. B. bei Verhandlungen mit dem Zuwendungsgeber, den Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls auch gegenüber dem Parlament und den Ländern werden im Verbund über den Stiftungsrat und seinen Vorsitzenden wirkungsvoller vertreten werden können, als dies bisher von den einzelnen Instituten aus der Fall ist. Dazu gehört der wichtige Bereich der Erschließung der europäischen Forschungsförderung.

Im Übrigen ist die Zusammenfassung von Instituten mit im Wesentlichen ähnlicher Zielrichtung in einem gemeinsamen Verbund nicht nur eine Erscheinung im deutschen Bereich; sie findet auch in den europäischen Nachbarstaaten statt. Ein Ziel dabei ist es, diese Einrichtungen insgesamt transnationaler auszurichten und damit auch „europafähiger“ zu machen. Dabei bleibt die wissenschaftliche und verwaltungsmäßige Autonomie der Institute auch in der neuen Stiftung gewahrt.

Im organisatorischen Bereich soll eine Geschäftsstelle zur Unterstützung der Verwaltungen eingerichtet werden. Ihre Funktionen sind gegenüber den Verwaltungsaufgaben der Institute subsidiär.

Das Kunsthistorische Institut Florenz wird aufgrund der besonderen fachlichen Nähe zur Bibliotheca Hertziana in die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. integriert. Eine übergreifende Lösung, die auch die Bibliotheca Hertziana und das Kunsthistorische Institut Florenz eingeschlossen hätte, scheitert daran, dass aufgrund der Vermögensbindung durch die Stiftung der Bibliotheca Hertziana an die Kaiser Wilhelm Gesellschaft als Vorgängerorganisation der MPG eine Trennung der Bibliotheca Hertziana von der MPG nicht möglich war.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus der Natur der Sache. Der Bund hat auch ungeschriebene Zuständigkeiten, ohne die die Aufgaben des Gesamtstaates nicht erfüllbar oder die nur auf bundesstaatlicher Ebene denkbar sind. Befugnisse und Verpflichtungen, die ihrem Wesen nach im bundesstaatlichen Gesamtverband wahrgenommen werden müssen, stehen dem Bund der Natur der Sache nach zu. Bei den oben beschriebenen Einrichtungen, die insbesondere dem internationalen wissenschaftlichen Austausch dienen, handelt sich hier um eine Angelegenheit gesamtstaatlicher Repräsentation.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Verbraucher sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift sieht vor, dass der Bund die Stiftung als bundesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Errichtung einer solchen Stiftung ist gegeben. Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichten. Die Bestimmung ist analog auf die Errichtung von Stiftungen anwendbar.

Die Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung wurde unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Einrichtungen, der teilweise existierenden Vorteile aufgrund des Steuerrechts und vor dem Hintergrund existierender völkerrechtlicher Abkommen gewählt.

Zu § 2

Zweck der Stiftung ist der Betrieb deutscher Forschungsinstitute im Ausland mit Schwerpunkten auf den Gebieten der Geschichts-, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Mit den Instituten soll ein Beitrag zum gegenseitigen Verständnis zwischen Deutschland und dem jeweiligen Gastland geleistet werden. Mit dieser Zielrichtung fördert die Stiftung auch vorbereitende und begleitende Projekte

wie z. B. das Deutsche Forum für Kunstgeschichte in Paris. Die Stiftung ist Trägerin der in ihr zusammengefassten Institute. Diese behalten ihre unterschiedlichen Aufgabenprofile. Die Institute führen im Rahmen der Stiftung ihre spezifischen Aufgaben weiterhin in eigener Verantwortung durch.

Die Stiftung verfolgt die übergreifende Aufgabe, die Leistung der Institute im In- und Ausland bekannt zu machen. Sie arbeitet dazu mit deutschen Universitäten und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit den wissenschaftlichen Einrichtungen der Gastländer zusammen. Sie sucht im Hinblick auf eine europäische und internationale Perspektive dieser Einrichtung die Zusammenarbeit mit Einrichtungen unserer Partnerländer und der EU.

Zu § 3

Die neue Bundesstiftung übernimmt in vollem Umfang mit der Gründung durch Gesetz die Trägerschaft der unselbständigen Bundesanstalten in Paris und Rom und das von diesen genutzte Vermögen. Überlassenes Grundvermögen des Bundes verbleibt im Eigentum des Bundes und soll der neuen Stiftung zur Nutzung überlassen werden.

Entsprechendes gilt für die Trägerschaft und das Vermögen der Stiftung Deutsche Historische Institute im Ausland (London, Warschau, Washington), der Stiftung Deutsches Institut für Japanstudien (Tokio) und des Orientinstituts (Beirut, Istanbul) der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft e. V., nachdem deren Gremien dies beschlossen haben. Die Integration dieser Einrichtungen in die Stiftung kann aufgrund ihrer unterschiedlichen Rechtsformen nicht einheitlich geregelt werden.

Offengehalten ist die Möglichkeit weiterer Zustiftungen, die Aufnahme weiterer Einrichtungen oder die Neugründung von Einrichtungen unter dem gemeinsamen Dach im Ausland, ohne dass es einer Änderung des Gesetzes bedarf.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks muss die Stiftung mit entsprechenden institutionellen Fördermitteln aus dem Bundeshaushalt ausgestattet werden. Absatz 4 bildet zugleich eine Leitlinie für den Stiftungsrat hinsichtlich des Haushaltsplans, dessen Rahmen im Wesentlichen durch die jeweils im Bundeshaushalt bezifferte Zuwendung festgelegt ist.

Nach Absatz 5 kann die Stiftung Mittel (Geld oder Sachzuwendungen) für ihre in § 2 genannten Zwecke von dritter Seite entgegennehmen. Das können auch Zustiftungen zum Stiftungskapital sein. Die Stiftung öffnet sich außerdem insoweit für Zuwendungen Dritter, als unter dem Dach der Stiftung zweckgebundene unselbständige Stiftungen oder Sonderfonds, etwa bei Übernahme kompletter Nachlässe oder Archive, gebildet werden können. Diese können überdies auch einen vom jeweiligen Spender festzulegenden Namen tragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Stiftungsrates.

Absatz 6 stellt sicher, dass Erträgnisse und Einnahmen ausschließlich dem Stiftungszweck zugute kommen.

Zu § 4

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Regelung der Verfahrensabläufe innerhalb der Stiftungsorgane gibt sich die Stiftung nach ihrer Errichtung eine Satzung. So soll die Satzung beispielsweise eine Regelung über den Vermögensanfall treffen. Der Erlass bzw. die Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgen. Dabei bedürfen sowohl die Satzung selbst wie auch nachfolgende mögliche Änderungen der Genehmigung durch das BMBF.

Zu § 5

In dieser Vorschrift werden die Stiftungsorgane festgelegt. Eine Ausweitung der Stiftungsorgane ist damit ausgeschlossen, nicht jedoch besondere Funktionen ohne Organqualität wie z. B. der Ehrenberater „Komon“ des Instituts in Tokio. Die Zusammensetzung und Funktion der Gremien und die Stellung der Direktoren werden in den folgenden Paragraphen näher erläutert und gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 6

Die Vorschriften regeln Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Stiftungsrates.

Dem Stiftungsrat obliegen die Aufgaben des leitenden Organs einer Stiftung. Als Beispiele für die vom Stiftungsrat zu treffenden Entscheidungen sind insbesondere der Erlass der Satzung, der Beschluss über den Haushaltsplan, die bedeutsamen Personalentscheidungen sowie die Überwachung der Tätigkeit der Einrichtungen der Stiftung aufgeführt; die Bestellung der Direktoren als Aufgabe des Stiftungsrates ist in § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 festgelegt, die Berufung der Beiratsmitglieder in § 9 Abs. 2. Welche weiteren Personalentscheidungen bedeutsam sind, soll in der Satzung festgelegt werden.

Von BMBF und Auswärtigem Amt werden je ein Vertreter für den Stiftungsrat benannt. Max-Planck-Gesellschaft und Alexander von Humboldt-Stiftung sollen je einen fachnahen Wissenschaftler als Mitglied benennen, die Deutsche Forschungsgemeinschaft zwei. Es wird davon ausgegangen, dass die Deutsche Forschungsgemeinschaft vor der Benennung ihrer Mitglieder die einschlägigen Fachverbände, z. B. den Historikerverband, anhört. Die von den Beiräten benannten Vertreter sollen den wissenschaftlichen Querschnitt der Institute repräsentieren; das bedeutet derzeit, dass zwei historische Institute im Stiftungsrat vertreten sind. Falls die Stiftung durch Neugründung von Einrichtungen oder Erweiterung von außen sich in ihrer wissenschaftlichen Gewichtung verändert, muss dies dann jeweils im nächsten Besetzungsturnus berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist kein eigenes Organ der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach außen, leitet die Sitzung des Stiftungsrates und ist Vorgesetzter der gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Funktion des ersten Vorsitzenden übernimmt befristet der vom BMBF benannte Vertreter, damit die Stiftung möglichst schnell einen funktionsfähigen Stiftungsrat hat. Dessen Amtszeit wird gleichzeitig auf ein Jahr begrenzt, um nach der Aufbauphase möglichst zügig das als Regel vorgesehene Wahlverfahren durch den Stiftungsrat zur Geltung zu bringen.

Die Geschäftsstelle soll die Arbeit der Institute unterstützen und damit zum Teil auch Aufgaben übernehmen, die bisher im BMBF wahrgenommen wurden. Die Besetzung der Geschäftsstelle wird sich nach den Aufgaben richten. Arbei-

ten, die in den Instituten vor Ort erledigt werden können, sollen auch weiter dort bearbeitet werden. Wo – in Abstimmung mit den Verwaltungen der Institute – diese von Aufgaben entlastet werden können, die besser zentral wahrgenommen werden können, wird dies erfolgen. Im Übrigen wird die Geschäftsstelle übergreifende Aufgaben wahrnehmen, die bisher nicht oder nicht hinreichend in Angriff genommen werden konnten. Gedacht ist z. B. an gemeinsame IT-Lösungen und an eine Unterstützung der Institute im europäischen Forschungsförderungsbereich.

Weitere Details, wie z. B. die Definition der bedeutsamen Personalentscheidungen nach Absatz 5 und Vertretungsregelungen bleiben der Satzung überlassen.

Zu § 7

Das Verfahren im Stiftungsrat entspricht im Grundsatz demjenigen der Stiftung Deutsche Historische Institute im Ausland. So darf in Haushaltsangelegenheiten, bei Satzungsverabschiedung, Satzungsänderung und Ernennung der Direktoren nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Bundes entschieden werden.

Absatz 2 räumt den Direktoren, einem Vertreter des Personals sowie einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter einen ständigen Gaststatus mit Rederecht ein.

Die Position des Vorsitzenden wird in Absatz 3 hervorgehoben. Seine Stimme gibt den Ausschlag, um „Patt-Situationen“ bei Abstimmungen in dem Gremium zu vermeiden. Weitere Einzelheiten, etwa die Teilnahme Dritter mit Rederecht an den Sitzungen oder Vertretungsregelungen unter den Mitgliedern des Stiftungsrats, kann die Satzung regeln.

Die Formulierung des Absatzes 1 lässt auch schriftliche Verfahren zu.

Zu § 8

Die Direktoren sind ausführendes Organ der Stiftung. Ihre Aufgaben sind in § 8 aufgezählt. Für ihre Berufung ist der Stiftungsrat als das leitende Organ der Stiftung zuständig (zum Vorschlagsverfahren s. Erläuterungen zu § 9).

Da die Stiftung Teil der bundesunmittelbaren öffentlichen Verwaltung ist, soll die Berufung der Direktoren nur mit den Stimmen der Vertreter der Bundesregierung im Stiftungsrat möglich sein. Für das Anstellungsverhältnis des Direktors gelten die Regelungen des § 12.

Zu § 9

Ein unabhängiges Gremium von Wissenschaftlern und Fachleuten mit ausgewiesenem Engagement im Bereich der Institutsaufgaben soll die Direktoren auf deren Anfrage oder aus eigener Initiative beraten. Zu den Mitgliedern eines Wissenschaftlichen Beirats sollen auch ausländische Wissenschaftler, insbesondere Staatsbürger des jeweiligen Gastlandes, gehören. Die ausländischen Mitglieder in den Institutsbeiräten können Wissenschaftler sein oder auch aus dem Bereich der Administration oder Wirtschaft des Gastlandes kommen. Ihre Aufgabe besteht neben der Beratung des Instituts und seines Leiters vor allem darin, den Kontakt in die wissenschaftliche Szene des Gastlandes zu gewährleisten wie auch bei administrativen Problemen vor Ort an einer zügigen Regelung mitzuwirken. Beiratsmitglieder aus dritten Ländern sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Das Vorschlagsverfahren für neue Direktoren soll dem Berufungsverfahren für Hochschullehrer folgen, d. h. in der Regel ist eine Liste mit drei Vorschlägen vom Beirat vorzulegen.

Ein Vorschlagsrecht oder Benennungsverfahren für die Beiräte ist im Gesetz bewusst nicht geregelt und bleibt der Satzung vorbehalten, die damit auch den historischen Gegebenheiten der Institute Rechnung tragen kann. Die Beiräte der übernommenen Einrichtungen werden mit der Restzeit ihrer Bestellung übernommen (§ 14 Abs. 3), höchstens jedoch für 4 Jahre. Damit ist der Übergang auf eine generelle Befristung geschaffen.

Der Ehrenberater „Komon“ des Instituts in Tokio ist kein Beiratsmitglied (Begründung zu § 5).

Zu § 10

Die Vorschrift legt fest, dass die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats und des Beirats unentgeltlich ausgeübt wird. Davon ausgenommen ist zumindest der erste Vorsitzende des Stiftungsrates, der die Stiftung nach außen vertritt. Insbesondere in der Aufbauphase, in der die Institute nach § 3 Abs. 2 integriert werden und die Satzung entworfen werden muss, ist er stärker als nur mit den Sitzungen und der Außenvertretung belastet. Seine Tätigkeit ist eine Dauerfunktion, die jedoch keine Vollbeschäftigung rechtfertigt. Die Tätigkeit des Vorsitzenden sollte daher als Nebentätigkeit vergütet werden können.

Zu § 11

Durch Absatz 1 wird die Rechtsaufsicht durch die auf Bundesebene für Bildung und Forschung zuständige oberste Bundesbehörde festgelegt. Durch Absatz 2 wird neben den Regelungen zur Anwendung des Hauhaltsrechts die Prüfung der Stiftung durch den Bundesrechnungshof sichergestellt. Die prüfende Stelle nach § 109 Abs. 2 Satz 1 BHO wird durch die Satzung festgelegt.

Zu § 12

Die Stiftung hat keine Dienstherrenfähigkeit. Nach Absatz 1 werden die Aufgaben der Stiftung durch Arbeitnehmer wahrgenommen, für die der BAT und der MTArb sowie die ergänzenden und ändernden Tarifverträge gelten. Soweit Ortsrecht zur Anwendung kommt, sollen Musterverträge und Tarifschemata der jeweiligen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland angewandt werden.

Absatz 2 schafft eine Grundlage für die Übernahme der bisherigen Mitarbeiter. Durch die Übernahme aller Verpflichtungen durch den Bund wird eine rechtliche Verschlechterung des Besitzstandes der Mitarbeiter ausgeschlossen. Die Stiftung hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Sozialleistungen und insbesondere die Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder unverändert fortgeführt werden. Bereits zurückgelegte Beschäftigungs- und Dienstzeiten werden nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) anerkannt.

Zu § 13

Die Öffentlichkeit soll über die Tätigkeit der Stiftung in regelmäßigen Abständen nach Maßgabe der Satzung unterrichtet werden. Der vorzulegende Bericht ist ein wichtiger Beitrag dazu, die Arbeit nach außen transparent zu machen. Die Berichterstattung soll deshalb nicht nur eine Rückschau sein, sondern überdies einen Ausblick auf die weiteren Vorhabenplanungen enthalten.

Zu § 14

Diese Vorschrift regelt in Absatz 1 einen umfassenden Rechtsübergang, da die Bundesstiftung an die Stelle der unselbständigen Bundesanstalten treten soll. In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist eine Übertragung durch die ehemaligen Träger vorgesehen.

Absatz 3 regelt den Übergang der Beiratsmitglieder der vorhandenen Einrichtungen auf die neue Struktur und die Anrechnung der Tätigkeit als Beiratsmitglied im Falle einer Verlängerung der Amtszeit (vgl. auch Begründung zu § 9).

Zu § 15

Da durch § 3 Abs. 1 ein unmittelbarer Übergang der Kapitelinstitute durch das Gesetz vorgesehen ist und somit ein weiterer Akt nicht erforderlich ist, kann das Gesetz am nächsten Monatsanfang nach Verkündung in Kraft treten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333